

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.11.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:59 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Vorsitzender

Herr Walter Sieveke

Ratsmitglieder

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Frau Margarete Godde

Herr Tobias Hermes

Herr Fabio Maier

Herr Moritz Ovelgönne

Herr Andreas Pund

Herr Clemens-August Röchte

Vertretung für Herrn Frank Rottinghaus

Herr Konrad Rohe

Herr Thomas Schlarmann

Herr Peter Willenborg

Frau Ünzile Yilmaz

Herr Ulrich Zerhusen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

ab 17:15 Uhr

Verwaltung

Herr Hermann Theder

Herr Maik Bakenhus

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Frank Rottinghaus

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 12.09.2023
3. Zuschussantrag des HGV WIR Lohner e. V. auf Erhöhung des laufenden Zuschusses
Vorlage: 20/038/2023
4. Zuschussantrag des HGV WIR Lohner e. V. auf Fortführung des Zuschusses für die Händlerkosten der digitalen Gutscheinkarte für das Jahr 2024
Vorlage: 20/037/2023
5. Zuschussantrag der Stiftung Industrie Museum Lohne für die Anschaffung einer Brandmeldeanlage
Vorlage: 20/039/2023
6. Zuschussantrag des Sportvereins SW Kroge-Ehrendorf - Bau eines Soccerfeldes und einer Calisthenics-Anlage
Vorlage: 20/041/2023
7. Zuschussantrag des Sportvereins GW Brockdorf - Erneuerung der Flutlichtanlage (LED-Umstellung) auf den Sportplätzen in Brockdorf
Vorlage: 20/035/2023
8. Zuschussantrag des TuS Blau-Weiß Lohne - Umnutzung einer städtischen Fläche an der Steinfeldler Straße zu einer Spielfläche
Vorlage: 20/046/2023
9. Zuschussantrag der Musikschule Lohne e. V. für die Jahre 2024 - 2026
Vorlage: 20/045/2023
10. Einrichtung einer Wissenswerkstatt im Landkreis Vechta
Vorlage: AV/001/2023
11. Antrag des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Vechta auf Gewährung eines Zuschusses für den Familienhebammendienst
Vorlage: 20/042/2023
12. Erhöhung der Zuschüsse zu den Umbauten der Kindertagesstätten St. Barbara und St. Stefan
Vorlage: 20/029/2023
13. Antrag der Fraktion UBG gem. § 56 NKomVG: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: 32/007/2023
14. Verlängerung und Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauimmobilien
Vorlage: 23/024/2023
15. Verlängerung und Anpassung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuschüs-

sen für Nachhaltiges Bauen"
Vorlage: 23/026/2023

16. Antrag der Fraktion BI Pro Wald gemäß § 56 NKomVG auf Änderung der Förderbedingungen für Balkon-PV-Anlagen
Vorlage: 20/033/2023/1
17. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer
Vorlage: 20/043/2023
18. Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024
Vorlage: 20/040/2023
19. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Anschließend stellte er die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er teilte mit, dass für die Tagesordnungspunkte 3 und 4 ein kurzer Vortrag der Antragsteller erfolgen solle und sich Herr Böckmann vom HGV „Wir Lohner“ noch auf dem Weg befinde. Daher werde er diese Tagungsordnungspunkte entsprechend nach hinten verschieben und sie aufrufen, sobald Herr Böckmann eintreffe. Der Ausschuss stimmte mit 14 Ja-Stimmen einstimmig dieser flexiblen Verschiebung zu.

Zum vorliegenden Dringlichkeitsantrag des Wahlbündnisses BI ProWald vom 24.11.2023 teilte Bürgermeisterin Dr. Voet mit, dass für eine Teilnahme an dem Wettbewerb zur Auslobung des Bundespreises Stadtgrün 2024 kein Ratsbeschluss erforderlich sei. Verwaltungsseitig würde daher keine Dringlichkeit für diesen Antrag gesehen. Der Ausschussvorsitzende ließ sodann darüber abstimmen. Mit 14 Ja-Stimmen beschloss der Ausschuss einstimmig, dass keine Dringlichkeit gesehen werde.

Weitere Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 12.09.2023

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 3

**3. Zuschussantrag des HGV WIR Lohner e. V. auf Erhöhung des laufenden Zuschusses
Vorlage: 20/038/2023****Sachverhalt:**

Der Handels- und Gewerbeverein WIR Lohner e.V. erhielt aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2019 für den Zeitraum 2019 – 2023 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 75.000 €. Mit Antrag vom 30.08.2023 beantragt der HGV eine Erhöhung des städtischen Zuschusses auf 130.000 € jährlich. Er begründet dies mit der deutlichen Ausweitung seines Aufgabenportfolios und vor allem der Zahl der zu betreuenden Veranstaltungen sowie mit steigenden Kosten für Mieten und Marketingmaßnahmen. Ein steigender Zuschussbedarf ergebe sich sowohl als Folge der zeitintensiven Begleitung des erfolgreichen digitalen Lohner Gutscheins als auch wegen steigender Personalkosten. Für eine weiterhin attraktive Eventgestaltung und eine Ausweitung des Stundenkontingents benötige der HGV eine Ausweitung seines finanziellen Spielraums. Weitere Informationen gehen aus dem Antragsschreiben sowie einer der Vorlage beigefügten Präsentation hervor. Zu den vom HGV betreuten Maßnahmen zählt z.B. die Organisation verkaufsoffener Sonntage mit einem Rahmenprogramm sowie die Veranstaltungsreihe „Leben findet InnenStadt“ mit u.a. den Events „Glanz & Gloria Ladies-shopping“, Kneipen-Hopping und After-Work-Partys. Der HGV benötigt zur Umsetzung seiner Ziele nach eigenen Angaben eine zusätzliche finanzielle Ausstattung von ca. 70.000 € pro Jahr, von denen 15.000 € durch Mitgliedsbeiträge akquiriert werden sollen. Für die Differenz von 55.000 € beantragt er eine Zuschusserhöhung durch die Stadt Lohne. Ein aktiver Handels- und Gewerbeverein als erfolgreicher Akteur und Positionsvermittler liegt im Interesse der Stadt Lohne. Die Aufgabe rechtfertigt den Einsatz öffentlicher Zuschüsse. Stadt und HGV stimmen ihr Vorgehen regelmäßig ab. Die Ausweitung der Aktivitäten und eine Anpassung der Zuschüsse angesichts gestiegener Preise wer-

den seitens der Stadtverwaltung befürwortet. Aus Sicht der Verwaltung kann einer deutlichen Erhöhung des Zuschusses prinzipiell zugestimmt werden. Bis auf die Mehrkosten für Veranstaltungen / Künstler / Spielgeräte ist die Herleitung des Mehrbedarfs auch ohne weiteres nachvollziehbar. Dennoch empfiehlt die Stadt Lohne im Vergleich zu den Vorjahren eine Ausweitung des städtischen Zuschusses auf 120.000 € pro Jahr, d.h. eine Erhöhung um 45.000 € (60 %) statt der beantragten 55.000 € (73 %). Antragsgemäß wird empfohlen, die Erhöhung für einen Zeitraum von drei Jahren zu beschließen.

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende begrüßte zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 Frau Nicki Rösener und Herrn Sven Böckmann vom Handels- und Gewerbeverein WIR Lohner e.V. und ließ den Ausschuss darüber abstimmen, ob die beiden Vereinsvertreter ihre Anträge im Ausschuss vorstellen dürfen. Dem stimmte der Ausschuss mit 14 Ja-Stimmen einstimmig zu. Frau Rösener erläuterte anhand einer Präsentation die wesentlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Anschließend erläuterte Herr Böckmann die Zahlen und Fakten zum Digitalen Lohner Gutschein und wies darauf hin, dass für 2024 letztmalig eine Übernahme der Händlerkosten in Höhe von nun 50 % beantragt sei. Ab 2025 werden die Kosten vollständig durch die Händler übernommen.

Frau Rösener führte danach aus, dass es in vielen Bereichen zu Kostenexplosionen gekommen sei und betonte, dass trotz alledem der Anspruch des HGV bestehe, die vielen Veranstaltungen im öffentlichen Raum professionell durchzuführen und auch den Beteiligten ein faires Gehalt zu zahlen. Pro Veranstaltung habe der Verein bislang ein geringes Budget von durchschnittlich 300 € zur Verfügung gehabt. Abschließend fasste Frau Rösener zusammen, dass alle vier Zahnräder, nämlich Vermieter, Handel und Gastronomie, Bürgerinnen und Bürger und auch die Politik ineinandergreifen und miteinander die Innenstadt unterstützen müssen.

Der Ausschussvorsitzende dankte den beiden Rednern für ihre Ausführungen und gab den Ausschussmitgliedern die Gelegenheit für Fragen und Wortbeiträge. Auf die Frage, warum in der Beschlussempfehlung die beantragte Förderung um 10.000 € reduziert wurde, teilte die Verwaltung mit, dass der im Antrag genannte Mehrbedarf für die Personalkosten (in der Summer 25.000 €) schlüssig und seitens der Verwaltung nachvollzogen werde, was eine Zuschusserhöhung auf 100.000 € bedeuten könne. Im Vergleich mit anderen Anträgen werde eine weitere inflationsbedingte pauschale Zuschusserhöhung von 10 - 20% auf insgesamt 120.000 € empfohlen. In den Antragsunterlagen sei die Notwendigkeit von Events noch nicht detailliert genug dargestellt gewesen. Ein Ausschussmitglied stellte sodann einen Antrag, den Zuschuss auf insgesamt 130.000 €, wie vom HGV beantragt, zu erhöhen. Weitere Ausschussmitglieder signalisierten hierfür ihre Unterstützung und ergänzten, dass die vom HGV durchgeführten Veranstaltungen erste Früchte tragen und allesamt den Lohner Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen, weil diese hierdurch in die Innenstadt geholt werden.

Daraufhin stellte der Ausschussvorsitzende die geänderte Beschlussempfehlung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Der Handels- und Gewerbeverein WIR Lohner e.V. erhält für die Jahre 2024-2026 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 130.000 €.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 0

**4. Zuschussantrag des HGV WIR Lohner e. V. auf Fortführung des Zuschusses für die Händlerkosten der digitalen Gutscheinkarte für das Jahr 2024
Vorlage: 20/037/2023**

Sachverhalt:

Der Handels- und Gewerbeverein WIR Lohner e. V. hat im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister www.stadtguthaben.de die Möglichkeit geschaffen, digitale Gutscheinkarten zu erwerben und einzusetzen, und die frühere analoge Gutscheinkarte abgelöst. Die digitale Gutscheinkarte hat sich nach Angaben des HGV in der Praxis bewährt. Lohner Arbeitgeber laden derzeit monatlich über 400 Gutscheinkarten auf und halten so Kaufkraft vor Ort – hinzu kommt noch der allgemeine Verkauf von Gutscheinkarten. Der HGV steht mit weiteren Arbeitgebern in engem Kontakt. Laut Webseite ist die Einlösung an 48 Akzeptanzstellen möglich. Die von den Händlern zu tragenden Kosten betragen laut HGV 2,9 % des Umsatzes. Bereits bei der Einführung 2022 hatte der HGV bei der Stadt Lohne eine Zuschussung der Händlerkosten (maximal 8.700 € pro Jahr bei einer Umsatzerwartung von 300.000 €) für die Jahre 2022 – 2024 beantragt – sie wurde allerdings damals nur für die Jahre 2022 und 2023 gewährt. Mit Schreiben vom 30.08.2023 beantragt der HGV eine Verlängerung der Zuschussgewährung für das Jahr 2024. Konkret beantragt der Verein die hälftige Übernahme der nutzungsabhängigen „Händlerkosten“ für das Jahr 2024, also 50 % von 2,9 % des Umsatzes. Diese umsatzabhängige Kosten-beteiligung soll auf einen Betrag von 11.600 € gedeckelt werden, das entspricht 1,45 % eines Umsatzes von 800.000 €.

Beratungsverlauf:

Eine Nachfrage zum Bewilligungszeitraum wurde verwaltungsseitig beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Handels- und Gewerbeverein WIR Lohner e. V. erhält für das Jahr 2024 einen Zuschuss für die Übernahme der Händlerkosten des digitalen Lohner Gutscheins. Er beträgt 50 % der Händlerkosten (1,45 % des Jahresumsatzes), maximal 11.600 €.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

**5. Zuschussantrag der Stiftung Industrie Museum Lohne für die Anschaffung einer Brandmeldeanlage
Vorlage: 20/039/2023**

Sachverhalt:

Die Stiftung Industrie Museum Lohne ist Erbbauberechtigte des stadteigenen Grundstücks Südring 22 (Magazin des Industriemuseums). In dem von ihr errichteten Gebäude lagert der Verein Industrie Museum Lohne e.V. den nicht im Museum ausgestellten Teil seiner Sammlung. Einzelheiten über die Bedeutung der dort gelagerten Gegenstände gehen aus dem der Vorlage anliegenden Schreiben hervor. Verein und Stiftung haben sich für den zeitnahen Einbau einer Brandmeldeanlage ausgesprochen, um das Risiko eines Totalverlustes im Brandfall zu minimieren. Hierzu habe auch der Museumsverband Niedersachsen/Bremen dringend geraten. Aufgrund des vorgelegten Angebots eines Fachunternehmens wird mit externen Kosten von ca. 21.723 € gerechnet. Hierzu bittet die Stiftung durch ihren Vorsitzenden, Herrn Michael Gerwing, um einen Investitionszuschuss, da sie 2020/2021 bei der Errichtung des Anbaus an das Museumsgebäude einen Großteil ihrer verfügbaren Mittel eingesetzt hat. Die Installationen werden nach Vereinsangaben von der Restaurierungsgruppe

des Vereins mit Fachkräften, die sich im Ruhestand befinden und vorher bei renommierten Lohner Firmen tätig waren, ehrenamtlich und kostenlos vorgenommen. Die Verwaltung empfiehlt eine Kostenbeteiligung an der Baumaßnahme. In Anlehnung an die städtische Sportförderrichtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 75 % der anfallenden Kosten, maximal 16.300 € empfohlen. Dies entspricht auch dem Kostenanteil, den die Stadt Lohne an den laufenden Kosten des Industriemuseums als jährlichen Zuschuss beisteuert.

Beratungsverlauf:

Im Ausschuss bestand kein Beratungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Die Stiftung Industrie Museum Lohne erhält für die Anschaffung einer Brandmeldeanlage im Magazin des IML, Südring 22 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 75 % der anfallenden Kosten, maximal 16.300 €.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

6. Zuschussantrag des Sportvereins SW Kroge-Ehrendorf - Bau eines Soccerfeldes und einer Calisthenics-Anlage Vorlage: 20/041/2023

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.10.2023 beantragt der Sportverein Kroge-Ehrendorf gemäß der städtischen Förderrichtlinie Zuschüsse in Höhe von 75 % der Kosten für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben (Erläuterungen zu den einzelnen Planungen können den Anlagen zur Vorlage entnommen werden):

1. Bau eines Soccerfeldes in der Größe von 30 m x 20 m und Installation einer Calisthenics All-In-One-Station

Im Gegensatz zu den Sportanlagen in Brockdorf und Lohne ist in Kroge kein Spielfeld mit einem Kunstrasenbelag ausgestattet, und das ist auch nicht geplant. Durch das zusätzlich geplante umzäunte 600 m² große Soccerfeld können die Fußballmannschaften des Vereins aber auch bei ungünstigen Platz- und Witterungsverhältnissen gesichert trainieren. Um das Soccerfeld herum erfolgt eine Pflasterung, und es soll eine Spielerkabine gebaut werden.

Außerdem soll durch den Bau eines „Calisthenics“-Parks ermöglicht werden, ein Kraft- und Beweglichkeitstraining mit 12 Personen gleichzeitig durchzuführen. Der verhältnismäßig neue Begriff beschreibt Körper- und Spannungsübungen bzw. ein allgemeines Kraft- und Beweglichkeitstraining. Diese Möglichkeit kommt sowohl der Fußballabteilung als auch dem Gesundheits- und Fitnessbereich des Vereins zugute.

Die geplanten Kosten betragen 220.726 € zzgl. MwSt. Bei Brutto-Kosten (ohne Planungskosten) laut den vorgelegten Angeboten in Höhe von 262.664 € beantragt der Sportverein Kroge-Ehrendorf einen Zuschuss gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt Lohne in Höhe von 75 % = 196.998 €. Der Verein wird parallel eine Förderung durch den Landessportbund beantragen.

2. Pflasterarbeiten für die „Abstellorte“ der Fußballtore und den Übergangsweg zwischen dem Umkleidegebäude und Platz 4

Zur Verbesserung der Situation im direkten Platzumfeld ist die Pflasterung im Bereich von Torabstellflächen und vor der Umkleidekabine geplant. Außerdem soll eine Leistungserhöhung des Stromanschlusses über die EWE erfolgen.

Der Sportverein rechnet für diese drei Maßnahmen laut den vorgelegten Angeboten mit Netto-Kosten in Höhe von 43.689 €. Bei Brutto-Kosten in Höhe von 51.990 € beantragt der Sportverein Kroge-Ehrendorf einen Zuschuss gemäß der Sportförderrichtlinie in Höhe von 75 % = 38.992 €.

3. Planungskosten

Für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Baukosten beantragt der Verein eine Förderung von Planungskosten. Genannt ist ein Pauschalbetrag von 15 % Planungskosten, das wären 47.198 €. Hierfür wird ein Zuschuss in Höhe von 75 % = max. 35.398 € beantragt.

Der vom Verein beantragte Zuschuss zu den Ziffern 1 und 2 soll laut Antrag als Festbetragszuschuss in Höhe von 235.990 € gewährt werden (also ohne Kostennachweis). Zu den Planungskosten wird eine 75 %-Förderung auf die tatsächlichen Kosten beantragt.

In den letzten Jahren wurden in der Praxis Festbetragszuschüsse für die Sportförderung und auch für andere Baumaßnahmen und Anschaffungen seitens der Stadt Lohne nicht mehr gewährt. Einsparungen gegenüber den vorgelegten Angeboten (z.B. durch Eigenleistungen, Nachverhandlungen oder alternative neue Angebote) kommen zu 25 % dem Verein und zu 75 % der Stadt Lohne zugute. Der Verwaltungsaufwand für den Verein für einen einfachen Verwendungsnachweis ist überschaubar, zumal dieser für Maßnahmen, die vom Kreis- oder Landessportbund gefördert werden, ohnehin angefertigt werden muss. Auch für diesen Zuschuss wird insgesamt eine Anteilsfinanzierung von 75 % der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten vorgeschlagen, maximal 75 % der geschätzten Kosten von 361.852 € = 271.389 €.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied kritisierte, dass seitens der Verwaltung entgegen der beantragten Festbetragsfinanzierung nun auf die „nachgewiesenen Kosten“ abgestellt werde. Dadurch würden die Eigenleistungen der Vereine einkassiert. Dies stehe so nicht in den Sportförderrichtlinien. Gleiches gelte für eine mögliche Förderung durch den Landessportbund. Das Ausschussmitglied vertrat zudem die Auffassung, dass die Beantragung der städtischen Fördermittel für die Vereine einen zu hohen Aufwand für die dort ehrenamtlich Tätigen bedeute. Sodann wurde der Antrag gestellt, den Beschluss dahingehend zu ändern, dass die beantragte Förderung als Festbetrag finanziert werde und sich Eigenleistungen der Vereine nicht nachteilig auf die Fördersumme auswirken dürfen. Er erfolgte ergänzend ein Hinweis auf einen „Zahlendreher“ im bisherigen Beschlussvorschlag.

In der nachfolgenden Diskussion wurde sowohl von der Verwaltung als auch von anderen Ausschussmitgliedern betont, dass erst vor wenigen Jahren der Fördersatz von 50% auf nun 75% großzügig erhöht wurde und zwar unabhängig davon, ob es eine Sanierungs- oder Neubaumaßnahme sei. Die Nachrangigkeit gegenüber anderen Förderquellen vermeide, dass eben sonst deren Zuschüsse gekürzt gezahlt würden - auch würden Fördermittel Dritter oftmals nur gezahlt, wenn entsprechende Eigenmittel in die Maßnahme einfließen. Diese Handhabung sei durch § 1 der Sportförderrichtlinie gedeckt. Allerdings haben sich mehrere Redner dahingehend geäußert, die Sportförderrichtlinie insbesondere bezüglich des Begriffs „Festbetrag“ gegebenenfalls nochmals anpassen zu wollen.

Der Ausschussvorsitzende stellte zunächst den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Der Sportverein Kroge-Ehrendorf e. V. erhält für die geplanten Vorhaben einen Zuschuss in Höhe von 75 % der lt. Kostenschätzung ermittelten Kosten in Höhe von ca. 361.852 € = 271.389 €.

mehrheitlich abgelehnt

Nein-Stimmen: 8 , Ja-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 2

Anschließend ließ der Ausschussvorsitzende über die bisherige Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Sportverein Kroge-Ehrendorf e. V. erhält für die o.a. Vorhaben

- a) Bau eines Soccerfeldes in der Größe von 30 m x 20 m und Installation einer Calisthenics All-In-One-Station
- b) Pflasterarbeiten für die „Abstellorte“ der Fußballtore und den Übergangsweg zwischen dem Umkleidegebäude und Platz 4 sowie
- c) für die erforderlichen Planungskosten

einen Zuschuss in Höhe von 75 % der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten, maximal insgesamt 271.389 € (75 % von 361.852 €)

Der Zuschuss ist nachrangig gegenüber einer möglichen Förderung des Landessportbundes. Sollte vom Landessportbund ein Zuschuss gewährt werden, so reduziert sich der städtische Zuschuss in gleicher Höhe.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

**7. Zuschussantrag des Sportvereins GW Brockdorf - Erneuerung der Flutlichtanlage (LED-Umstellung) auf den Sportplätzen in Brockdorf
Vorlage: 20/035/2023**

Sachverhalt:

Der Sportverein Grün-Weiß Brockdorf e. V. möchte nach der Umstellung der bisherigen konventionellen Flutlichtbeleuchtung auf dem Sportplatz am Fladderweg (2023) auch die Beleuchtung am Hauptplatz in Brockdorf, Langweger Straße, auf LED-Strahler umstellen und die CO₂-Emissionen um mehr als 70 % reduzieren. Die kalkulierten Gesamtkosten der Maßnahme für alle vier Plätze belaufen sich auf 92.760 € brutto. Hierzu wird ein Förderantrag beim Landessportbund gestellt. Eine Förderung von 30 % (27.828 €) bis zu 50 % der Kosten (46.380 €) scheint nach Vereinsangaben von dort möglich. Mit Schreiben vom 27.10.2023 beantragt der Sportverein Grün-Weiß Brockdorf e. V. nach der städtischen Sportförderrichtlinie einen Zuschuss in Höhe von 75 % der verbleibenden Kosten von 46.380 € brutto = 34.785 € brutto, bei 50 % LSB-Förderung. Sollte durch den LSB eine Förderung von 30 % statt 50 % gezahlt werden, so beläuft sich der Zuschussantrag auf 75 % der verbleibenden

64.932 € = 48.699 €. Die Durchführung der Maßnahme wird zu einer wesentlich verbesserten Effizienz der Anlage führen. Der Umbau wird vom Verein aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen des Klimaschutzes für sehr sinnvoll erachtet. Verwaltungsseitig wird empfohlen, dem Antrag gemäß der Sportförderrichtlinie zuzustimmen.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stellte den Sachverhalt vor. Anschließend beantragte ein Ausschussmitglied, auch hier eine 75%-ige Förderung auf Grundlage des Kostenvoranschlages zu gewähren. Eine Nachfrage an die Verwaltung, wie sich der Fördersatz und die Fördersumme in Verbindung mit den hier höheren Fördersummen des Landessportbundes auf den Verein auswirke, konnte nicht abschließend beantwortet werden und soll in der nächsten Beratungsfolge im Verwaltungsausschuss am 05.12.2023 nochmals dargelegt werden.

Der Ausschussvorsitzende stellte zunächst den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Der Sportverein Grün-Weiß Brockdorf erhält für die Erneuerung der Flutlichtbeleuchtung am Sportplatz Langweger Straße einen Zuschuss in Höhe von 75 % der lt. Kostenschätzung ermittelten Kosten in Höhe von 92.760 € = 69.570 €.

mehrheitlich abgelehnt

Nein-Stimmen: 7 , Ja-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 3

Anschließend ließ der Ausschussvorsitzende über die bisherige Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Dem Sportverein Grün-Weiß Brockdorf e. V. ist gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie ein Zuschuss in Höhe von 75 % der tatsächlichen Kosten für die Erneuerung der Flutlichtbeleuchtung am Sportplatz Langweger Straße zu gewähren. Der Zuschuss ist nachrangig gegenüber der Förderung des Landessportbundes.

Der städtische Zuschuss beträgt bei einer 30%-igen Landesförderung maximal 48.699 €, bei einer 50%-igen Landesförderung maximal 34.785 €.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

8. Zuschussantrag des TuS Blau-Weiß Lohne - Umnutzung einer städtischen Fläche an der Steinfelder Straße zu einer Spielfläche Vorlage: 20/046/2023

Sachverhalt:

Beim TuS Blau-Weiß Lohne sind die Mitgliederzahlen und die Anzahl der Fußballmannschaften in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und stellen damit eine wesentliche Stütze für den Breitensport in Lohne und der gesamten Region dar. Auch leistet dieses Angebot einen wichtigen Anteil zur Förderung von Integration und Vielfalt. Mit 900 aktiven Mitgliedern in der Sparte Fußball und 58 Fußballmannschaften, darunter allein 12 Damen & Mädchenmannschaften, ist der junge Regionalligist Blau-Weiß Lohne sogar aktuell der drittgrößte

Fußballverein bei der Anzahl von Mannschaften in Deutschland. Trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung konnten bis zum Sommer 2023 keine geeigneten Spielflächen für Blau-Weiß Lohne gefunden werden. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung wurde am 26.09.2023 beschlossen, dass die städtische Fläche gegenüber dem Schützenplatz als temporäre Spielfläche hergerichtet werden soll und von Blau-Weiß Lohne genutzt werden kann, sofern mehrere Voraussetzungen erfüllt werden. Planung und Durchführung der Maßnahme obliegen dem TuS Blau-Weiß Lohne. Dieser sieht sich dazu nur bei einer entsprechenden Förderung gemäß der Sportförderrichtlinie in der Lage. Der Sportverein hat eine Kostenschätzung des mit der Planung und Baubegleitung für die Plätze 3 und 4 des Stadiongelandes befassten Büros Brinkmann und Deppen vorgelegt. Danach geht der Verein von Gesamtkosten in Höhe von ca. 200.000 € aus. Hierfür wird ein Zuschuss im Umfang von 75 % der Baukosten sowie eine komplette Bezuschussung der Planungskosten beantragt.

Beratungsverlauf:

Nachdem der Sachverhalt vorgestellt wurde, beantragte ein Ausschussmitglied, dass im Rahmen der Gleichbehandlung die Baunebenkosten ebenfalls mit 75% anstatt in vollem Umfang gefördert werden sollten. Der Ausschussvorsitzende stellte sodann diese geänderte Beschlussempfehlung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Der TuS Blau-Weiß Lohne erhält für die Herrichtung einer Fläche westlich der Steinfelder Straße zu einer Trainings- und Spielfläche einen Zuschuss von 75 % der geschätzten Bau- und Planungskosten in Höhe von 200.000 € = maximal 150.000 €.

Der Zuschuss ist nachrangig gegenüber einer möglichen Förderung des Landessportbundes. Sollte vom Landessportbund ein Zuschuss gewährt werden, so reduziert sich der städtische Zuschuss in gleicher Höhe.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

9. Zuschussantrag der Musikschule Lohne e. V. für die Jahre 2024 - 2026 Vorlage: 20/045/2023

Sachverhalt:

Die Musikschule Lohne e.V. ist wie alle Musikschulen neben den Unterrichtsentgelten auf eine nennenswerte Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen. Eine kostendeckende Erhebung von Unterrichtsentgelten ist aus sozialen Gründen nicht möglich, oder der Unterricht wäre so teuer, dass er nur von einem deutlich kleineren Kreis von Schülerinnen und Schülern besucht werden könnte. Für den Zeitraum 2021 – 2023 erhielt die Musikschule Lohne e. V. von der Stadt Lohne einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 400.000 €. Hinzu kam ein für diese Jahre befristeter Investitionszuschuss zur Anschaffung von Musikinstrumenten. Zusätzlich werden der Musikschule die Räume der Von-Galen-Schule einschließlich Nebenkosten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Vechta hat seinen jährlichen Zuschuss für die Jahre 2023-2025 von bisher 103.781 € auf nunmehr 135.300 Euro erhöht. Das Land Niedersachsen förderte die Musikschule zuletzt mit jährlich ca. 22.000 €, verkündete aber in der letzten Woche eine Erhöhung seiner Landesförderung von 1,1 Mio. € auf 3,1

Mio. € pro Jahr. Die Unterrichtsentgelte belaufen sich nach einer im April 2023 vorgenommenen Erhöhung auf 450.000 € pro Jahr. Die Musikschule Lohne hat im Rahmen der Erstellung ihres Haushaltsplans für das Jahr 2024 beantragt, den Zuschuss ab dem Jahr 2024 zu erhöhen. Konkret wird ein Zuschuss in Höhe von 480.000 € sowie eine Dynamisierung in Höhe der jeweiligen Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst beantragt. Der Antrag wird begründet mit den gestiegenen und weiter steigenden Kosten insbesondere im Personalbereich, die ohne den erhöhten Ausgleich der Stadt Lohne zu einem erheblichen Defizit für den Verein führen würden. Von den Gesamtausgaben der Musikschule entfallen ca. 95 % auf die Personalkosten, die wiederum 1:1 von den abgeschlossenen Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes abhängig sind. Nach den vorgelegten Zahlen konnte das Jahr 2022 noch mit einem Überschuss von 25 Tsd. € abschließen. Nach jetziger Hochrechnung wird für das Rechnungsjahr 2023 ein Defizit von 26 Tsd. € erwartet. Im Haushaltsplan 2024 beläuft sich das erwartete Jahresdefizit 2024 des Vereins auf ca. 8.300 €, sogar bei einer Erhöhung des städtischen Zuschusses von 400.000 € auf beantragte 480.000 €. In der Dreijahresplanung werde der jetzige Rücklagenbestand laut Antrag bis Ende 2026 voraussichtlich wieder aufgezehrt sein. Eine Zuschusserhöhung auf 480.000 € pro Jahr ab 2024 sei zur Zahlung der künftig zu erwartenden Ausgaben und zur Planungssicherheit für den Verein notwendig.

Verwaltungsseitig wird eine deutliche Zuschusserhöhung befürwortet, der durch die hervorragende Arbeit der Musikschule Lohne gerechtfertigt erscheint. Da die Gesamtausgaben im gleichen Maß wie die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst steigen, erscheint eine Dynamisierung für die Jahre 2025 und 2026 nachvollziehbar. Erhebliches Einsparpotential bei gleichbleibender Quantität und Qualität des Leistungsumfangs sind nach Einschätzung der Verwaltung nicht absehbar. Durch die Gründung eines Fördervereins besteht seit 2022 eine größere Möglichkeit zur Einwerbung von privaten Spenden, die aber den öffentlichen Zuschuss nicht wesentlich mindern können. Bei der Beratung sollte auch im Auge behalten werden, dass die Höhe des Landkreis-Zuschusses als eine weitere wesentliche Finanzierungsquelle in naher Zukunft aus Sicht der Stadtverwaltung einer grundsätzlichen Diskussion bedarf. Hier wird spätestens ab 2026 eine grundsätzliche Verteilungssymmetrie mit der Finanzierung der Kreismusikschule Vechta e.V. angestrebt. Die Landkreis-Förderung war pauschal mit Wirkung ab dem 1.1.2023 um 30 % erhöht worden, als die derzeitigen Lohnsteigerungen noch nicht absehbar waren.

Weiterhin wird vorgeschlagen, auch für die Jahre 2024 - 2026 einen Zuschuss für Ersatzinvestitionen für Instrumente in Höhe von jährlich 10.000 € zu gewähren.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte die Beschlussvorlage und wies auf den hohen Stellenwert der Musikschule Lohne hin. Ein Ausschussmitglied bewertete die 20-prozentige Zuschusserhöhung als sehr großzügig und stellte mit dem Verweis auf einen Präzedenzfall, der möglicherweise zur Nachahmung verleitet, den Antrag, den dynamischen Teil der Beschlussempfehlung wegzulassen und stattdessen bei einer drohenden Kostensteigerung über den Zuschuss besser zu gegebener Zeit neu beraten zu lassen. Bürgermeisterin Dr. Voet hob nochmals hervor, dass es sich bei den Kosten für die Musikschule etwa zu 95 % um Personalkosten handele, die direkt aus dem TVöD resultieren, so dass dieser Antrag deshalb nicht mit anderen Förderanträgen vergleichbar sei. Um trotzdem den Förderrhythmus von 3 Jahren beibehalten zu können, plädierte sie für die empfohlene Dynamisierung und gab zu bedenken, dass eigentlich bereits schon für 2024 ein noch höherer Zuschuss hätte beantragt werden müssen. Nachdem weitere Ausschussmitglieder Bedenken gegen die Dynamisierung vortrugen, wurde der Antrag auf Sitzungsunterbrechung gestellt, damit die Angelegenheit innerhalb der Fraktionen nochmals besprochen werden kann. Dem Antrag auf Sitzungsunterbrechung für etwa 5 Minuten wurde einstimmig zugestimmt. Nach Wiederbeginn der Sitzung stellte ein Ausschussmitglied den Antrag, die Beschlussempfehlung dahingehend zu ändern, dass auf die bisher vorgesehene Dynamisierung verzichtet werden soll und stattdes-

sen in den kommenden drei Jahren ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 500.000 € gezahlt wird. Hierdurch werde auch das bereits im Haushaltsplan 2024 enthaltene Defizit in Höhe von 8000 € bereinigt. Ein anderes Ausschussmitglied teilte mit, dass es an der bisherigen Beschlussempfehlung festhalten möchte.

Der Ausschussvorsitzende ließ dann über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Musikschule Lohne e. V. erhält für die Jahre 2024 bis 2026 einen laufenden Zuschuss in Höhe von 500.000 € pro Jahr.

Die Musikschule erhält zudem einen jährlichen investiven Zuschuss für die Anschaffung von Instrumenten von 10.000 €.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Nein-Stimmen: 5 , Enthaltungen: 1

10. Einrichtung einer Wissenswerkstatt im Landkreis Vechta Vorlage: AV/001/2023

Sachverhalt:

Viele Lohner Kinder besuchen in ihrer Grundschulzeit das MINT-Zentrum „wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest“ in Diepholz. Ziel ist es, bei jungen Menschen während ihres Schul- und Ausbildungsweges Interesse für Mathematik, Wissenschaften und Umwelt zu wecken, sie hierfür zu begeistern und dadurch einen Beitrag zu leisten, langfristige berufliche und persönliche Perspektiven zu entwickeln. Allerdings wird es immer schwieriger, einen Termin in der „wissenswerkstatt“ zu bekommen. Ein zweiter Standort soll daher zukünftig im Landkreis Vechta entstehen. Es ist angedacht, dafür Räumlichkeiten in der Geschwister-Scholl-Oberschule zu nutzen. Dieser Standort liegt in der Nähe der Universität Vechta. Studierende können als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standorts tätig sein, ggf. können auch Synergien zu den MINT-Förderungen der Uni Vechta generiert werden. Die Lohner Grundschulen begrüßen die Einrichtung eines weiteren Standortes der „wissenswerkstatt“. Mit inflationsbedingten jährlichen Kostensteigerungen sind für die nächsten 10 Jahre durchschnittlich 330.000,- € p. a. für die „wissenswerkstatt“ zu finanzieren. Diese Kosten sollen zu jeweils 1/3 vom Landkreis, den kreisangehörigen Kommunen und Unternehmen aus dem Landkreis aufgebracht werden. Eine potenzielle Förderung durch weitere Einrichtungen oder Institutionen mindert den Finanzierungsanteil aller Gruppen. Der Anteil der einzelnen Kommunen berechnet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Auf die Stadt Lohne entfallen somit maximal Kosten von 20.000 € pro Jahr. In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport am 14.11.2023 hatte die Leiterin der „wissenswerkstatt Metropolregion Nordwest“, Frau Dr. Heike Pabst, den zukünftigen außerschulischen Lernstandort anhand einer Präsentation vorgestellt.

Beratungsverlauf:

Der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin Kühling stellte den Inhalt der Beschlussvorlage vor und teilte ergänzend mit, dass die Wartezeiten für Kurse der Wissenswerkstatt in Diepholz mittlerweile mehr als ein Jahr betragen. Ein Ausschussmitglied hob hervor, dass hierdurch insbesondere auch bei den Schülerinnen Interesse geweckt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung eines Standortes der „wissenswerkstatt“ im Landkreis Vechta wird – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages zu Einrichtung – entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit maximal 20.000 Euro p.a. unterstützt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

**11. Antrag des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Vechta auf Gewährung eines Zuschusses für den Familienhebammendienst
Vorlage: 20/042/2023**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.10.2023 beantragt der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Vechta die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.300 € bis 1.800 €, um das niedrigschwellige Gruppenangebot des Familienhebammendienstes in Lohn aufrechterhalten zu können. Laut den Ausführungen des Vereines ist dieser nicht in der Lage, die Kosten allein zu bewältigen. Der Landkreis Vechta stelle seine Förderung zum 31.12.2023 ein. Eine Kostenkalkulation für 2024 lag der Vorlage bei. Der Familienhebammendienst bietet im Rahmen der Frühen Hilfen aufsuchende präventive Hilfen für und in Familien mit Kleinkindern zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohl an. So finden u.a. Hebammensprechstunden 1 x monatlich in Lohn im Haus der Begegnung statt, insgesamt zehnmal im Jahr, für die inkl. Vor- und Nachbesprechung jeweils 3 Stunden kalkuliert werden. In der Regel kommen zwischen 12 und 16 Mütter oder Väter mit ihren Kindern. Es handelt sich um einen Elterntreffpunkt, bei dem sich die Eltern bzgl. der Entwicklung ihrer Kinder an die Fachkraft wenden können. Diese vermittelt in weiterführende Beratungen und Hilfen, wenn sie einen Unterstützungsbedarf sieht.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stellte die Beratungsvorlage vor. Der „Offene Treff für Schwangere und Mütter mit Kind“ wurde durch die Lohner Gleichstellungsbeauftragte initiiert. Ein Ausschussmitglied hob die Arbeit der Hebammen und die Mitarbeit der Mütter beim Müttertreff hervor und stellte den Antrag, den Zuschuss, wie maximal beantragt, in Höhe von 1.800 € zu gewähren. Verwaltungsseitig wurde hierzu mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der Lohner Gleichstellungsbeauftragten eine Förderung in Höhe von nicht mehr als 1.500 € benötigt werde und der Restbetrag durch andere Fördergeber abgedeckt sei. Nachdem der Antrag trotz dieser Bestätigung aufrechterhalten wurde, ergänzte die Verwaltung, dass die Zahlung eines nicht benötigten Zuschusses dem sorgsamem Umgang mit Steuermitteln und dem Sparsamkeitsgrundsatz widerspreche.

Der Ausschussvorsitzende stellte darauffolgend den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Vechta erhält für das Angebot von Hebammensprechstunden in Lohn für den Zeitraum 2024 - 2026 einen Zuschuss in Höhe von 1.800 € pro Jahr.

mehrheitlich abgelehnt

Nein-Stimmen: 8 , Ja-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 2

Anschließend ließ der Ausschussvorsitzende über die bisherige Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Vechta erhält für das Angebot von Hebammen-sprechstunden in Lohne für den Zeitraum 2024 - 2026 einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € pro Jahr.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

12. Erhöhung der Zuschüsse zu den Umbauten der Kindertagesstätten St. Barbara und St. Stefan Vorlage: 20/029/2023

Sachverhalt:

Die Kosten von Kita-Bauvorhaben in der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde werden zu 10 % durch eine Kostenübernahme des Offizialats Münster bezuschusst und zu 90 % von der Standortkommune getragen.

a) Bauvorhaben St. Barbara, Memlebenstraße

Im Jahr 2017 beantragte die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud die Bezuschussung des Investitionsvorhabens „Anbau einer Cafeteria inkl. Küche und Büro für die Leitung“ beim Kindergarten St. Barbara, Memlebenstraße. Damit erhielt auch dieser Kindergarten die Voraussetzung, dass die Kinder nicht in den Gruppenräumen, sondern in einem gesonderten Raum ihr Frühstück einnehmen können. Gleichzeitig wurden kleinere Umbaumaßnahmen im Bestand vorgenommen. Das Büro Nordlohne hat seinerzeit eine Baukostenschätzung (auf Basis der Baupreise des 2. Quartals 2017) in Höhe von 308.000 € eingereicht. Der Antrag (Vorlage 51/005/2018) wurde in den politischen Gremien im Februar 2018 positiv beurteilt und eine Kostenbeteiligung von 90 % der von der Kirchengemeinde erwarteten Baukosten gewährt, allerdings auf maximal 280.000 € gedeckelt. Für die Ausstattung des Anbaus wurde ein Zuschuss in Höhe von 90 % von geschätzten 27.000 €, maximal 24.000 € gewährt. Nach Abschluss aller Arbeiten Mitte 2019 hat die Kirchengemeinde sowie das den Anbau / Umbau betreuende Büro Nordlohne für die Maßnahme insgesamt Baukosten von 383.282 € sowie 29.502 € für die Ausstattung nachgewiesen. Laut dem vom BKI-Institut festgestellten Baupreisindex lag die mittlere Baupreisindexerhöhung von Q2/2017 bis Q2/2019 bei ca. 9,0 %. Die hiernach fortgeschriebenen Baukosten hätten $308.000 \cdot 1,09 = 335.000$ € betragen. Wenn diese allgemeine Kostenentwicklung einbezogen wird, hat es bei dem Bauvorhaben eine Überschreitung von ca. 14,4 % gegeben, was sich noch im zulässigen Rahmen einer Kostenschätzung nach DIN 276 bewegt. Unter Berücksichtigung dessen sollte die Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von 90 % der nachgewiesenen Baukosten ($90 \% \cdot 383.282 \text{ €} = 344.953 \text{ €}$) erhalten, und die seinerzeit ausgesprochene Deckelung sollte aufgehoben werden. Auch die Ausstattung sollte mit 90 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden, also mit 26.551 €. Zusammen ergibt dies einen städtischen Zuschuss in Höhe von 371.504 €, statt bisher gedeckelt 304.000 €. Für den Differenzbetrag in Höhe von 67.504 € wurde im Nachtragshaushaltsplan 2023 bei Investitions-Nr. 18/041 eine ausreichende Deckung eingerichtet.

b) Bauvorhaben St. Stefan, Pastors Busch

Im Januar 2019 beantragte die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud die Bezuschussung des Investitionsvorhabens „Erweiterung der Kita St. Stefan“, Pastors Busch. Durch die Erweiterung sollten zwei weitere Krippengruppen mit 30 Plätzen entstehen. Außerdem wurde durch die Verlegung bzw. den Neubau des Personalraums der notwendige Platz im Bestandsgebäude für ein Kindercafé geschaffen und die Heizungsanlage grundlegend erneuert. Die Kostenschätzung des Büros Nordlohne vom August 2019 belief sich auf 1.850.000 €. Der Antrag (Vorlage 20/043/2019) wurde in den politischen Gremien im Oktober 2019 befürwortet und eine Kostenbeteiligung von 90 % der erwarteten Kosten ausgesprochen, maximal jedoch 1.670.000 €. Die Maßnahme wurde ordnungsgemäß umgesetzt, und die beiden Krippengruppen gingen im August 2021 an den Start. Nach Abschluss der Ausführung hat die Kirchengemeinde sowie das den Anbau / Umbau betreuende Büro Nordlohne Gesamtkosten von 1.912.113 € nachgewiesen. Dies bedeutet gegenüber der Kostenschätzung vom August 2019 eine Überschreitung von 3,4 %. Dabei stieg der allgemeine Baukostenindex zwischen August 2019 und August 2021 um 12,1 %. Daher sollte auch für diese Maßnahme die Deckelung aufgehoben werden und die Stadt den vollen Zuschuss von 90 % der entstandenen Baukosten übernehmen. Dadurch ergibt sich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 1.720.901 €. Für den daraus entstehenden Mehrbedarf von 50.901 € sind Mittel im HH-Plan 2024 bei der Inv.-Nr. 19/0934 eingeplant.

Beratungsverlauf:

Nachdem Stadtkämmerer Theder den Sachverhalt erläutert hatte, gab es von einigen Ausschussmitgliedern Kritik an dem von der Kath. Kirchengemeinde als Bauherrn nicht eingehaltenen Kostenrahmen. Anschließend wurde im Ausschuss darüber diskutiert, ob und welche Auswirkungen die Nichteinhaltung des Kostenrahmens bzgl. der nun erforderlichen zusätzlichen und somit „ungedeckelten“ Mittel in Höhe von 118.405 € gegenüber der Kath. Kirchengemeinde haben soll. Einige Ausschussmitglieder gaben zu bedenken, dass die Mittel letztlich für eine öffentliche Aufgabe – nämlich die Durchführung und Sicherstellung der Kinderbetreuung - verwendet wurden und die Baupreisentwicklung nicht von der Kath. Kirchengemeinde zu verantworten sei. Auch gab ein Ausschussmitglied den Hinweis, dass die Überschreitung, gemessen an der gesamten Baupreisentwicklung, gering sei und die Abrechnungssumme eher noch als Punktlandung bezeichnet werden könne.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lohne übernimmt den Zuschussanteil von 90 % der nachgewiesenen Kosten für die beiden Kita-Baumaßnahmen St. Barbara und St. Stefan.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 7 , Nein-Stimmen: 5 , Enthaltungen: 2

13. Antrag der Fraktion UBG gem. § 56 NKomVG: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Vorlage: 32/007/2023

Sachverhalt:

Die Fraktion Unabhängige Bürgergemeinschaft Lohne (UBG) stellte am 13.11.2023 den Antrag auf Änderung der Satzung der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige dahingehend, dass die in § 2 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhöht werden. Als Begründung wird aufgeführt, dass die Beträge zuletzt mit Änderung vom 25.04.2013 und somit vor über zehn Jahren an-

gepasst wurden. Außerdem sollte den drei Ortsfeuerwehren mit einer Erhöhung der Entschädigungen mehr Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werden. Analog zu den Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder schlägt die Fraktion eine Erhöhung von einmalig mindestens 80 % vor.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied der UBG-Fraktion stellte den Antrag vor und begründete die Erhöhungsinitiative insbesondere mit dem Inflationsausgleich, aber auch mit der Preisentwicklung und der bereits erfolgten Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Im Anschluss daran erläuterte der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin, Kühling eine Tabelle, in der die Verwaltung die Aufwandsentschädigungen verschiedener Nachbarfeuerwehren im Vergleich zu den aktuellen Entschädigungssätzen in Lohne sowie zu den von der UBG-Fraktion beantragten Sätzen nebeneinander stellte. Weitere Spalten enthielten einen aufgrund der Entwicklung der allgemeinen Preissteigerung errechneten Wert sowie einen Verwaltungsvorschlag, der zudem einen 10 %-igen perspektivischen Aufschlag sowie eine Aufrundung auf volle 5 €-Beträge beinhaltet. Laut AV Kühling würden die beantragten Werte der UBG-Fraktion - verglichen mit den Nachbarkommunen - einen starken Ausreißer bedeuten, so dass er um Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag bat. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung könne dann Anfang 2024 erfolgen. Bürgermeisterin Dr. Voet ergänzte, dass die vorgeschlagenen Entschädigungssätze mit der Feuerwehr abgestimmt wurden. Nach Ansicht mehrerer Ausschussmitglieder sollten die Entschädigungssätze zukünftig regelmäßig hinsichtlich einer möglichen Anpassung überprüft werden. Es wurde ein Überprüfungsintervall von fünf Jahren vorgeschlagen. Demzufolge formulierte der Ausschussvorsitzende einen Beschlussvorschlag und ließ darüber abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vorzubereiten. Darin sollen die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des Verwaltungsvorschlages erhöht werden.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

14. Verlängerung und Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauimmobilien Vorlage: 23/024/2023

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauimmobilien wurde 2012 auf den Weg gebracht. Zwischenzeitlich wurde diese Richtlinie mehrfach verlängert und angepasst. Aktuell ist die Richtlinie bis zum 31.12.2023 befristet. Durch die Schaffung finanzieller Anreize in Form eines Zuschusses für den Altbauerwerb oder den Abriss und Ersatzbau soll eine bessere „Altersmischung“ in bestehenden Wohngebieten erreicht („Jung kauft Alt“) und insbesondere dem Flächenverbrauch entgegengewirkt werden. Der Haushaltsansatz betrug im Jahr 2023 120.000 €. In den letzten Jahren sind durchschnittlich 15 Anträge pro Jahr eingegangen, durch die ein Gesamtförderbetrag in Höhe von ca. 70.000 € - 80.000 € möglich gewesen wäre. Im Durchschnitt sind davon 55.000 € ausbezahlt worden. Dies hängt mit einer verspäteten Antragstellung zusammen oder es sind für die zweite Teilzahlung keine Belege eingereicht worden. 50 % der Förderung werden nach der Eintragung im Grundbuch ausbezahlt, die anderen 50 % erst nach dem Nachweis energetischer baulicher Sanierungsmaß-

nahmen (Ziffer 4.3.). Die Verwaltung schlägt eine Verlängerung um weitere drei Jahre vor. In diesen Zusammenhang soll der Stichtag für das Alter der förderfähigen Gebäude auf den 01.01.1995 geändert werden. Seit der Verlängerung/Änderung der Richtlinie 2016 war das Alter der Immobilie auf den 01.01.1990 festgesetzt worden. Der Grundbetrag ist seit Beginn der Richtlinie auf 4.000 € pro Erwerbsfall sowie einem Erhöhungsbetrag von 1.000 € je Kind festgesetzt. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Grundbetrag von 4.000 € auf 6.000 € erhöht wird, vor allem in Anbetracht der massiv gestiegenen Erwerbs- und Sanierungskosten.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte die Beschlussvorlage und hob heraus, dass vorgesehen sei, den Stichtag für das Alter der förderfähigen Gebäude auf den 1.1.1995 (vorher 1.1.1990) zu ändern. Eine Nachfrage bezog sich auf das Höchstalter der Antragsteller sowie der im Haushalt lebenden Kinder. Hierzu wurde Verwaltungsseitig mitgeteilt, dass entweder die Antragsteller selbst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen oder, sofern die Antragsteller älter sind, mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt leben müsse.

Beschlussempfehlung:

Die Laufzeit der Richtlinie der Stadt Lohne zur Förderung des Erwerbs von Altbauimmobilien vom 01.11.2012 wird bis zum 31.12.2026 mit den aufgezeigten Änderungen verlängert und die Richtlinie in der als Anlage zur Vorlage beigefügten neuen Fassung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

Ausschussmitglied Yilmaz war kurzzeitig abwesend und nahm an der Abstimmung nicht teil.

15. Verlängerung und Anpassung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen" Vorlage: 23/026/2023

Sachverhalt:

2021 hat der Rat der Stadt Lohne eine Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Regenwassernutzungsanlagen, Versickerungsanlagen und Grauwassernutzungsanlagen. In der Sitzung vom 14.12.2022 hat der Stadtrat die Erweiterung der Richtlinie um den Fördergegenstand „Balkon-PV-Anlagen“ beschlossen. Die aktuelle Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 befristet und soll um ein weiteres Jahr verlängert werden, damit Mieterinnen und Mietern sowie Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern weiterhin ein finanzieller Anreiz gegeben wird, um sich für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser sowie für Maßnahmen im Bereich des nachhaltigen Bauens zu entscheiden. Des Weiteren sollen Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern in den Kreis der Förderempfängerinnen und Förderempfänger für den Förderbaustein „Balkon-PV-Anlagen“ aufgenommen werden. Die Verwaltung erhofft sich hierdurch einen verstärkten Ausbau der nachhaltigen Energiegewinnung innerhalb des Stadtgebiets. Seit der Aufnahme des Förderbausteins „Balkon-PV-Anlagen“ haben sich etliche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer für eine Antragstellung bei der Verwaltung gemeldet, für die der Ausschluss von der Förderung inhaltlich nicht nachvollziehbar war. Andere Kommunen im Landkreis Vechta schließen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in ihre Förderung von Balkon-PV-Anlagen mit ein.

Eine weitere Änderung betrifft die maximale Leistung der geförderten Balkon-PV-Anlagen. Derzeit werden nur Anlagen gefördert, die maximal über eine Leistung von 600 Watt Spitzenleistung verfügen. Dies entspricht der aktuellen technischen Norm für Balkon-PV-Anlagen. In dem von der Bundesregierung im August 2023 beschlossenen Gesetzentwurf „Solarpaket I“ wurde beschlossen, diese Grenze zukünftig auf 800 Watt zu erhöhen. Daher soll die Leistungsgrenze in der Förderrichtlinie gemäß der ab dem 01.01.2024 gültigen technischen Norm auf 800 Watt Spitzenleistung angepasst werden. Die Anpassung und Verlängerung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen soll am 01.01.2024 in Kraft treten und mit Ablauf des 31.12.2024 wieder außer Kraft treten. Für die Förderung von Balkon-PV-Anlagen wird im Jahr 2024 ein Betrag von 20.000 Euro bereitgestellt.

Beratungsverlauf:

Auf Nachfrage wurde verwaltungsseitig bestätigt, dass die mit Antrag der Fraktion BI Pro Wald vom 23.09.2023 formulierten Erweiterungen in die Richtlinie eingearbeitet wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen wird mit Wirkung vom 01.01.2024 mit den aufgezeigten Änderungen verlängert und die Richtlinie in der als Anlage zur Vorlage beigefügten Fassung beschlossen. Für die Förderung von Balkon-PV-Anlagen wird im Jahr 2024 ein Betrag von 20.000 Euro bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

16. Antrag der Fraktion BI Pro Wald gemäß § 56 NKomVG auf Änderung der Förderbedingungen für Balkon-PV-Anlagen Vorlage: 20/033/2023/1

Sachverhalt:

Die Fraktion BI Pro Wald beantragt mit Schreiben vom 22.09.2023, die Förderung von PV-Anlagen durch die Stadt Lohne auf Eigentümer und Mieter von Häusern zu Wohnzwecken zu erweitern. Dies bedeutet inhaltlich eine Änderung der städtischen „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen“. Hierzu wird verwaltungsseitig festgestellt, dass sich die Förderung für Balkon-PV-Anlagen nach der geltenden Förderrichtlinie bereits seit ihrer Aufnahme auf Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung in einem Mehrparteienhaus sowie auf Mieterinnen und Mieter von Wohnraum im Sinne des § 549 BGB bezieht. Hierzu zählen auch Mieterinnen und Mieter von Häusern. Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen läuft planmäßig zum 31.12.2023 aus. Im Rahmen der geplanten Verlängerung ist ab dem 01.01.2024 vorgesehen, dass auch Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern in den Kreis der Förderempfängerinnen und Förderempfänger aufgenommen werden sollen.

Beratungsverlauf:

Nachdem der Ausschussvorsitzende einem Ausschussmitglied der Fraktion BI Pro Wald das Wort zur Antragslerläuterung erteilt hatte, wurde mitgeteilt, dass sich der Antrag mit dem vorherigen Tagesordnungspunkt erledigt habe.

**17. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer
Vorlage: 20/043/2023****Sachverhalt:**

Gemeinden erheben ihre Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) durch die Anwendung von sogenannten Hebesätzen (Vervielfältiger) auf die den Steuerpflichtigen per Einzelbescheid mitgeteilten Messbeträge (Grundlagendaten) der Finanzämter. Die Höhe der Hebesätze beträgt für die Grundsteuer A und B 275 v.H. (seit 1998), für die Gewerbesteuer 330 v.H. (seit 2016). Aufgrund der vom Bundesgesetzgeber festgesetzten Grundsteuerreform wurden im Jahr 2022 sämtliche Grundeigentümer aufgefordert, für ihre besteuerten Grundstücke neue Angaben zu machen, aus denen das Finanzamt dann neue Grundsteuermessbeträge ermittelt. In die Ermittlung der neuen Grundsteuermessbeträge fließen der Bodenrichtwert anhand der jeweiligen Lage, die Grundstücksgröße sowie die mitgeteilte Wohn-/Nutzfläche ein. Auf die Wohn-/Nutzfläche werden noch unterschiedliche Äquivalenzkennziffern angewandt – hieraus ergibt sich am Ende die neue Bemessungsgrundlage für jedes Grundstück. Für Lohne sind ca. 10.000 Grundsteuerobjekte zu veranlagern und zu bescheiden. Der zukünftige Maßstab ist mit dem bisherigen systematisch nicht vergleichbar. Daher weicht der festgestellte Grundsteuermessbetrag in praktisch jedem Einzelfall von dem jetzt geltenden Wert ab, sei es nach oben oder nach unten. Laut Mitteilung der Finanzverwaltung lagen Mitte August 2023 für ca. 72 % der Lohner Objekte Steuermessbeträge vor. Voraussichtlich zur Jahresmitte 2024 wird die Summe aller Lohner Messbeträge vorläufig bekannt sein. Ein Teil der Grundsteuermessbeträge wird dabei von der Finanzverwaltung wegen mangelhafter Mitwirkung geschätzt werden müssen. Außerdem dürften für einen Teil der festgesetzten Messbeträge noch Einspruchsverfahren beim Finanzamt anhängig sein. Laut § 7 des Nds. Grundsteuergesetzes muss jede niedersächsische Kommune ermitteln, wie hoch rechnerisch der Hebesatz nach neuem Recht (ab 2025) sein müsste, dessen Anwendung im Gesamtaufkommen 1:1 den Grundsteuereinnahmen des Haushaltsplans 2024 bei Anwendung des bisherigen Hebesatzes entspricht (aufkommensneutraler Hebesatz). Um im Jahr 2025 dieselbe Grundsteuerhöhe wie im Jahr 2024 einzunehmen, wird 2025 höchstwahrscheinlich in jeder Kommune ein anderer Hebesatz als im Jahr 2024 anzuwenden sein. Für eine insoweit optimale Umsetzung der neuen Grundsteuerbesteuerung schlägt die Verwaltung vor, dass in der Stadt Lohne eine eigene Hebesatzsatzung für Grund- und Gewerbesteuern erlassen wird. Sie gilt nicht nur für ein Kalenderjahr, sondern ohne zeitliche Beschränkung, und ist nicht genehmigungspflichtig. Würde der Hebesatz erst wie üblich mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgesetzt, so könnte nicht garantiert werden, dass die vorläufige Haushaltsführung incl. Verabschiedung des Haushaltsplans, Genehmigung durch die Kommunalaufsicht und öffentlicher Auslegung bis zum 12.01.2025 beendet ist (späteste Versendung der Grundsteuerbescheide für den Zahlungstermin 15.02.2023). In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung dürfen gemäß § 116 NKomVG Steuern nur nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Hebesätzen erhoben werden. Dies würde zu zusätzlichem Aufwand bei den Steuerpflichtigen und der Finanzabteilung (Änderung von Daueraufträgen, Verrechnung von Überzahlungen / Nachholung von Nachzahlungen) im Jahresverlauf 2025 führen. Die gesonderte Hebesatzsatzung kann dagegen unmittelbar nach der amtlichen Bekanntmachung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten. Dadurch können bereits rechtzeitig vor der Fälligkeit der 1. Grundsteuerrate am 15. Februar die neuen Grundsteuerbescheide an die Steuerpflichtigen versandt werden. In der jährlichen Haushaltssatzung werden die durch die Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze nur noch nachrichtlich aufgeführt. Beispielhaft stehen für eine solche dauerhafte Hebesatzsatzung seit Jahren z.B. die Kommunen Hannover, Göttingen, Wilhelmshaven, Lüneburg, Celle, Cuxhaven, Aurich, Burgdorf, Garbsen, Goslar, Laatzen, Leer, Lehrte, Nienburg, Peine, Stade, Wildeshausen, Damme, Steinfeld und Neuenkirchen-Vörden. Hier hat sich die dauerhafte Hebesatzsatzung auch bewährt. Im Rahmen der Grundsteuerreform wird eine weitere nennenswerte Zahl von Kommunen voraussichtlich diesen Weg gehen. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung für die

Grundsteuer (330 v.H. für die Grundsteuer A und B) wird der Erlass der der Vorlage beigelegten Realsteuer-Hebesatzsatzung vorgeschlagen.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte die Beschlussvorlage und legte die Vorteile einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer dar. Dabei ging er ausführlich auf die aktuelle Verteilung der Grundsteuer B bei den insgesamt 9844 Lohner Steuerobjekten ein und stellte anhand mehrerer Grafiken dar, wie sich die Mehrbelastung bei der geplanten Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze künftig auf die Steuerobjekte verteilen wird.

Ein Sprecher der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen teilte nach dem Vortrag der Verwaltung mit, dass diese wohl davon ausgehe, dass auch künftig der Haushalt nicht fristgerecht beschlossen werde und Zeiten vorläufiger Haushaltsführung einplane. Die geplante Erhöhung wurde mit dem Hinweis auf die vielen Ergebnisüberschüsse und angesammelten Ergebnismrücklagen als unnötig und unsozial bezeichnet und ergänzte, dass auch ohne Erhöhung der Hebesätze alle Rechnungen bezahlt werden können. Eine Sprecherin der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen lehnte die Grundsteuerhebesatzerhöhung mit dem Hinweis auf die Belastungen der Haushalte durch die Corona-Pandemie, die Ukraine-Kriegsauswirkungen sowie die hierdurch gestiegenen Unterhaltungskosten ab.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion teilte mit, dass die Grundsteuerhebesätze seit 25 Jahren unverändert seien und auch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gegenfinanziert werden müsse.

Bürgermeisterin Dr. Voet sagte, dass Steuererhöhungen nie populär seien. Sie wies aber darauf hin, dass durch die niedrigen Hebesätze für jeden eingenommenen Euro bei der Grundsteuer mittlerweile etwa 1,20 € wieder im Finanzausgleich abgeführt werden müssen, so dass nach etwa 25 Jahren und aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine Anpassung notwendig sei.

Ein Sprecher der Fraktion ProWald merkte an, dass Einnahmen aus der Grundsteuer A und B insgesamt 5 Millionen € betragen und sich die Gewerbesteuereinnahmen allein auf 28 Millionen € belaufen. Laut seiner Aussage hätten die meisten Firmen bei einer Gewerbesteuererhöhung nichts zu befürchten, weil die Ausgaben mit der Einkommensteuer verrechnet würden.

Stadtkämmerer Theder führte nochmal zu der geplanten Grundsteuererhöhung aus und zeigte und erläuterte Auszüge aus Berichten sowie Tabellen des Landesamtes für Statistik, um zu verdeutlichen, warum eine Erhöhung aus Sicht der Verwaltung erforderlich sei. Dabei wurde herausgestellt, dass die Stadt Lohne seit 2004 bei der Grundsteuer mehr wieder abführen muss, als sie einnimmt. Aktuell liege die Zuzahlung bei 19,6 %. Auch erklärte Herr Theder, warum der Haushalt – selbst wenn der Rat Mitte Dezember den Haushalt beschließt - für einen gewissen Zeitraum vorläufig geführt werde. Ihm sei es wichtig, mit einem vernünftig aufgestellten Haushalt zu starten, der vom Landkreis unbeanstandet genehmigt werde. Eine kreisangehörige Gemeinde, die im letzten Jahr ihren Haushalt vor dem 30.11. beschlossen habe, habe die Genehmigung der Kommunalaufsicht erst im April 2023 und somit deutlich nach der Stadt Lohne erhalten. Zu den Rücklagen ergänzte Herr Theder, dass diese für die vielen Investitionen benötigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Lohne (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 0

18. Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024
Vorlage: 20/040/2023
Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 mit Stand 16.11.2023 gliedert sich wie folgt:

1. Ergebnishaushalt

Bezeichnung		Ansatz 2024
01.	Steuern und ähnliche Abgaben	51.150.000
02.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	3.933.500
03.	Auflösungserträge aus Sonderposten	1.880.100
04.	Sonstige Transfererträge	
05.	Öffentl.-rechtl. Entgelte außer Beiträgen u. ä. Entgelten für Investitionstätigkeit	1.002.000
06.	Privatrechtliche Entgelte	840.000
07.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	497.000
08.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	433.000
09.	Aktivierete Eigenleistungen	0
10.	Bestandsveränderungen	0
11.	Sonstige ordentliche Erträge	1.412.000
12.	= Summe ordentliche Erträge	61.147.600
13.	Aufwendungen für aktives Personal	10.707.200
14.	Aufwendungen für Versorgung	70.000
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.060.900
16.	Abschreibungen	5.832.500
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	95.000
18.	Transferaufwendungen	30.647.500
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.540.200
21.	= Summe ordentliche Aufwendungen	60.953.300
	ordentliches Ergebnis	194.300

2. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält alle Ein- und Auszahlungen eines Jahres und umfasst somit auch die Investitionen.

Bezeichnung		Ansatz 2024
01.	Steuern und ähnliche Abgaben	51.150.000
02.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	3.933.500

03.	Sonstige Transfereinzahlungen	
04.	Öffentl.-rechtl. Entgelte außer Beiträgen u. ä. Entgelten für Investitionstätigkeit	1.002.000
05.	Privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	840.000
06.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen außer für Investitionstätigkeit	497.000
07.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	433.000
09.	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.259.000
10.	= Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	59.114.500
11.	Auszahlungen für aktives Personal	10.173.200
12.	Auszahlungen für Versorgung	70.000
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	11.060.900
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	95.000
15.	Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	36.015.500
16.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.540.200
17.	= Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	59.954.800
18.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-840.300
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	3.313.000
20.	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	304.000
21.	Veräußerung von Sachvermögen	2.850.000
23.	Sonstige Investitionstätigkeit	135.000
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.602.000
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.935.000
26.	Baumaßnahmen	9.720.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.172.000
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	50.000
29.	Aktivierbare Zuwendungen	2.514.000
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	360.000
31.	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.751.000
32.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.149.000
33.	Finanzmittel-Überschuss / - Fehlbetrag	-12.989.300
34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten	3.500.000
35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten	-790.000
36.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.710.000
37.	= Summe der Salden aus Zeile 33 und 36 (Änderung des Zahlungsmittelbestands)	-10.279.300

Der komplette Entwurf des Haushaltsplans ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Ergebnishaushalt

- Realsteuererträge (Grund- und Gewerbesteuern) werden 2024 in Höhe von zusammen 32,880 Mio. € eingeplant. Der Gewerbesteueransatz wird mit 28,200 Mio. € kalkuliert. Die Grundsteuer A und B werden mit zusammen 4,680 Mio. € eingeplant.
- Nach der Steuerschätzung vom Oktober 2023 wird für das Jahr 2024 auf Landesebene ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 4,320 Mrd. € erwartet. Hiervon erhält

die Stadt Lohne 2024 nach den zu erwartenden, von 2024 – 2026 geltenden Schlüsselzahlen einen Anteil von nur noch 0,33835 %-Punkten, das sind 2,1 % weniger als bisher. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist die zweitgrößte Einnahmequelle der Stadt, und dieser zurückgehende %-Anteil führt zu einem Einnahmeverlust von ca. 290.000 € pro Jahr.

Hier drohen wie 2023 die in der gesetzgeberischen Beratung befindlichen Vorschriften bei einem Inkrafttreten ab 1.1.2024 die Steuereinnahmen noch zu vermindern. Aus diesem Grund wird der Planansatz 2024 auf 14,284 Mio. € festgesetzt, das sind 2,0 % mehr als voraussichtlich für 2023 eingenommen werden. Die aktuelle Steuerschätzung geht für Niedersachsen für 2024 von einem Umsatzsteueranteil von 737 Mio. € aus, 4 % mehr als 2023. Hier beläuft sich der neue Anteil der Stadt Lohne für die Jahre 2024-2026 auf 0,4691945 %-Punkte (+ 1,9 %), und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2024 wird in Höhe von 3,363 Mio. € eingeplant. Aus beiden Gemeindeanteilen fließen im Folgejahr über den Finanzausgleich 90 % des Kreisumlage-Satzes (2024: 33,3 % / 2023 = 30,6 %) an den Landkreis Vechta weiter.

- Die Kreisumlage berechnet sich auf Basis der Steuereinnahmen im Zeitraum 1.10.2022 – 30.9.2023. 2022 lag die Kreisumlage noch bei 14,156 Mio. €, 2023 bei 15,805 Mio. € - auch das waren bereits jeweils Höchstbelastungen. Bei einem gleichbleibenden Kreisumlagesatz von 34 %-Punkten würde die Stadt Lohne 2024 eine Kreisumlage von 19,585 Mio. € zahlen, also schon 3,78 Mio. € mehr als 2023 – alleine dieses Mehraufkommen entspricht für Lohne fast 7 Punkten Kreisumlage. Ein Punkt Kreisumlage bedeutet 2024 in Lohne Ausgaben von ca. 576.000 € (2023 = 464.900 €). Der LK Vechta plant allerdings seinen Haushalt 2024 mit einem Umlagesatz von 37 Punkten. Das bedeutet für Lohne eine Zahlung von 21,312 Mio. € Kreisumlage in 2024, also einen Ausgabenanstieg von 2023 nach 2024 um 5,508 Mio. € oder 34 %!
- Die auf die tatsächlichen Ist-Einnahmen abzuführende Gewerbsteuerumlage beträgt weiterhin 35 der 330 Punkte, bei einem Gewerbesteuer-Planansatz von 28,2 Mio. € daher 2,991 Mio. €.
- Um das bestehende Finanzkraftgefälle auf Gemeindeebene anzugleichen, erhalten Gemeinden in der Regel Schlüsselzuweisungen durch das Land (Finanzausgleich). Das Land Niedersachsen verteilte 2023 2,597 Mrd. € Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden (die für einwohnerstärkere Gemeinden höher gewichtet wird). Für kreisangehörige Gemeinden waren das laut der Landesstatistikbehörde im Durchschnitt 301 € je Einwohner. Eine nds. Gemeinde mit 27.906 Einwohnern erhält also 2023 im Schnitt ca. 8,4 Mio. € Schlüsselzuweisungen vom Land.
Steuerstarke Kommunen müssen stattdessen ab einer gewissen eigenen Steuerkraft einen Betrag von 20 % des Überschusses als Umlage in den Finanzausgleichstopf des Landes Niedersachsen abführen. Im Finanzausgleichssystem wird außerdem unterstellt, dass alle Städte und Gemeinden einen vereinheitlichten niedersächsischen Durchschnittssatz (Nivellierungssatz) erheben. Dieser ermittelt sich mit 90 % des gewichteten Durchschnittshebesatzes der nds. Gemeinden unter 100.000 Einwohner im Vorvorjahr 2022. Für das Haushaltsjahr 2024 betragen die für die Berechnung der Finanzausgleichsleistungen und Kreisumlage maßgebenden 90%-Nivellierungssätze bei der Grundsteuer A 356 v. H., bei der Grundsteuer B 378 v. H. und bei der Gewerbesteuer 353 v. H. Für die Grundsteuer B heißt das konkret, dass angenommen wird, dass Lohne im zugrundeliegenden Zeitraum 1.10.2022 – 30.9.2023 nicht die tatsächlichen 3,542 Mio. € eingenommen hat, sondern fiktive 4,868 Mio. €. Die Stadt Lohne erhält wegen ihrer hohen Steuerkraft weder 2023 noch 2024 Schlüsselzuweisungen (wie in keinem Jahr seit 1999, mit Ausnahme von 2019). Stattdessen wird für das Jahr 2024 bei 27.906 Einwohnern (Stichtag 30.06.2023) und einem in der Prognose um 0,4 % erhöhten Grundbetrag je Einwohner von 1.360,00 € die Abführung einer FAG-Umlage an

das Land in Höhe von 2,868 Mio. € erwartet. Dies bedeutet ebenfalls einen neuen Höchststand und einen Anstieg um 2,149 Mio. € auf das Vierfache: 2023 musste die Stadt Lohne eine FAG-Umlage von „nur“ 719 Tsd. € abführen.

Diese oben genannten Entwicklungen (vor allem die zusätzliche Erhöhung der Kreisumlage um weitere 1,7 Millionen Euro trotz der ohnehin schon deutlich höheren Abführung) machen eine Anpassung von Steuerhebesätzen erforderlich. Nach dem Haushaltsrecht sollen Steuereinnahmen als Finanzierungsquelle der Kommune vorrangig gegenüber Kreditaufnahmen eingesetzt werden. Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B betragen seit 1998 275 v. H. Der Gewerbesteuerhebesatz beläuft sich seit 2016 auf 330 v.H. Zum Vergleich: in den 83 nds. Gemeinden der Größenklasse von 20.000 - 50.000 Einwohnern betragen die Durchschnittshebesätze 2022 für die Grundsteuer B 421 v.H. und für die Gewerbesteuer 400 v.H.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Stadt Lohne

- im Jahr 2022 erneut weit überdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen verzeichnete (pro Kopf = 1.217 €, nds. Durchschnitt aller Gemeinden = 651 € pro Kopf) und der Gewerbesteuer-Hebesatz im Jahr 2022 84 % des Durchschnittshebesatzes der nds. Gemeinden unter 100.000 Einwohner beträgt (330 von 393 Punkten)
- im Jahr 2022 erneut weit unterdurchschnittliche Einnahmen aus der Grundsteuer B verzeichnete (pro Kopf = 128 €, nds. Durchschnitt = 183 € pro Kopf) und der Grundsteuer-Hebesatz nur 65 % des Durchschnittshebesatzes der nds. Gemeinden unter 100.000 Einwohner im Jahr 2022 beträgt (275 von 420 Punkten)

wird eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf 330 v.H. vorgeschlagen - damit würde der Grundsteuerhebesatz dem Hebesatz für die Gewerbesteuer angeglichen. Dadurch werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 780.000 € erwartet (2023 = 3.900.000 €, 2024 = 4.680.000 €). Diese zusätzlichen Einnahmen bei gleichen Messbeträgen führen nicht zur Abführung weiterer Umlagezahlungen und verbleiben komplett im städtischen Haushalt zur Erhaltung des finanziellen Spielraums der Stadt Lohne. Derzeit führen Mehreinnahmen von 100 € bei der Grundsteuer B für die Stadt Lohne dazu, dass die Stadt im gesamten Finanzausgleich 120 € einbüßt bzw. mehr Kreisumlagen zahlt. Dies ist eine weitere absurde Folge des Finanzausgleichssystems bzw. eines niedrig belassenen Hebesatzes. Durch die Anhebung des Hebesatzes auf 330 v.H. kann dieser extreme Negativeffekt vorläufig auf null gebracht werden – wenn der landesweite Durchschnittssatz zukünftig weiter steigt, wird die Stadt Lohne allerdings auch hier wieder für jeden eingenommenen Euro Grundsteuer Geld zuschießen müssen. Für die Gewerbesteuer wird wegen der derzeit extrem hohen Gewerbesteuereinnahmen eine Beibehaltung des Hebesatzes vorgeschlagen. Der Planansatz von 28,2 Mio. € Gewerbesteuer bedeutet bereits Brutto-Einnahmen von 1.000 € je Einwohner. Das in der Beratung befindliche Wachstumschancengesetz, das bei einem Inkrafttreten ab 1.1.2024 die Gewerbesteuereinnahmen voraussichtlich noch erheblich mindern wird, und die schwierigen Konjunkturaussichten dämpfen höhere Einnahmehoffnungen. Für alle deutschen Kommunen zusammen sind Steuerrückgänge von ca. 3 Mrd. € in der Diskussion, wodurch sie eine überdurchschnittlich hohe Last tragen müssen. In „technischer“ Hinsicht wird parallel in einer eigenen Sitzungsvorlage vorgeschlagen, die Realsteuerhebesätze nicht mehr durch die jährliche Haushaltssatzung festzusetzen, sondern hierfür eine eigene Hebesatzsatzung zu verabschieden. Dadurch werden die Hebesätze in der Haushaltssatzung nur noch nachrichtlich dargestellt.

- Wegen der Sondersituation einer extrem erhöhten Steuerkraft 2022/23 mit der Folge steigender Kreisumlagezahlungen und FAG-Zahlungen 2024 werden im Jahresab-

schluss 2023 Rückstellungen

- in Höhe von 3,780 Mio. € für die Kreisumlage 2024 (Mehraufwendungen bei fiktiv gleichbleibendem Umlagesatz)
- und von 2,868 Mio. € für die FAG-Umlage 2024

zu bilden sein, die dann im Jahresabschluss 2024 aufzulösen sein werden. *Die zusätzlich das Ergebnis 2024 belastende Erhöhung um drei Kreisumlagepunkte = 1,728 Mio. € erlaubt dagegen keine Rückstellung im Jahresabschluss 2023.* Gleichzeitig wird in der mittelfristigen Finanzplanung wiederum von einer abzuführenden FAG-Umlagezahlung von 1,280 Mio. € im Jahr 2025 ausgegangen, deren künftige Rückstellung nach den geltenden Vorschriften im Jahresabschluss 2024 das Ergebnis belasten wird. Insgesamt ergibt sich eine Entlastung des geplanten Jahresergebnisses um $3,780 + 2,868 - 1,728 = 4,920$ Mio. €. Entsprechende Auflösungserträge (und Rückstellungs-Einstellungen) sind als außergewöhnliche, aber unweigerlich in den Jahresabschlüssen anfallende Beträge in diesem Jahr ausnahmsweise bereits in die Haushaltsplanung einbezogen worden. Ohne diese Darstellung würde sich ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt 2024 von ca. 4,726 Mio. € ergeben, der aber so im Jahresabschluss 2024 nicht eintreten wird. Für den kassenwirksamen Finanzhaushalt 2024 bedeuten diese Gestaltungen keine Veränderung.

- Der Personalkostenansatz (Aufwand) für aktives Personal beträgt für das Jahr 2024 einschließlich der Zuführungsbeträge zu den Rückstellungen 10,7 Mio. € und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 9,6 %. Der ab dem 1.3.2024 geltende Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Kommunen beinhaltet u.a. eine Gehaltserhöhung um mindestens 340 € monatlich je Vollzeitstelle. Zahlungswirksam im Finanzhaushalt (ohne Rückstellungen) sind für aktives Personal 10,173 Mio. € eingeplant.
- Während bei den Kosten für die Erdgasversorgung ein Rückgang gegenüber der Vorjahresspitze eingeplant werden konnte, führt die Neuausschreibung der Stromversorgung ungefähr zu einer Verdoppelung der Kosten gegenüber dem bis zum 31.12.2023 geltenden Liefervertrag.
- Der Entwurf des Ergebnishaushalts des Jahres 2024 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 194.300 €. Damit ist der Haushaltsplan 2024 ausgeglichen.

Finanzhaushalt

- Die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind in der Planung mit dem Ergebnishaushalt überwiegend identisch. Unterschiede zwischen Finanzhaushalt und Ergebnishaushalt ergeben sich vor allem daraus, dass sich Investitionen (Baumaßnahmen / vermögenswirksame Anschaffungen) im Finanzhaushalt niederschlagen, während in den Ergebnishaushalt die sich hieraus ergebenden Abschreibungen einfließen. In diesem Jahr unterscheiden sich Ergebnis- und Finanzhaushalt auch wegen der o.g. vorzeitigen Einplanung der nicht zahlungswirksamen Auflösung zu bildender Rückstellungen.
- Im laufenden Finanzhaushalt 2024 wird ein Zahlungsmitteldefizit von 840.300 € eingeplant. Erstmals steht kein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, sondern es muss sogar ein Defizit als Belastung mit abgedeckt werden, was dank der Einnahmen des Jahres 2023 möglich erscheint.
- Die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für Grunderwerb, Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen betragen 2024 planmäßig 18,751 Mio. €, davon für Baumaßnahmen 9,720 Mio. €. Dies bedeutet ein weiterhin stark überdurchschnittliches Niveau.

- Den Auszahlungen für Investitionen stehen erwartete Einzahlungen in Höhe von rd. 6,602 Mio. € gegenüber (Zuwendungen, Beiträge, Veräußerungserlöse).

→ Daraus ergibt sich ein investiver Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 12,149 Mio. €.

Unter Einbeziehung der fortgeltenden und bisher nicht genutzten Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2023 (6,1 Mio. €) sowie durch Reserven des vorhandenen Zahlungsmittelbestands, die aus Einsparungen und Mehreinnahmen des Jahres 2023 entstehen, kann die neue Kreditermächtigung auf 3.500.000 € begrenzt werden. Dabei ist gleichzeitig eine planmäßige Tilgung bestehender Kredite von 790.000 € eingeplant, so dass sich die Nettoneuverschuldung auf 2.710.000 € beläuft. Die investiven Schulden bei Banken der Stadt Lohne beliefen sich zum 31.12.2022 auf 140 €. Die investiven Schulden bei Banken beliefen sich im Durchschnitt der nds. Gemeinden von 20-50.000 Einwohner zum gleichen Stichtag auf ca. 969 €.

- Unter diesen Voraussetzungen sind die nach § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der eingeplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch sichergestellt.

Stellenplan:

Nach § 5 KomHKVO weist der Stellenplan die erforderlichen Stellen der Beamten und der weiteren nicht nur vorübergehend Beschäftigten aus. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe enthält der Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 nur die erforderlichen Planstellen. Der Personalbestand der Stadtverwaltung einschließlich Hausmeister, Bauhof, Schulsekretärinnen und Waldbadpersonal ist nach wie vor im Vergleich zu anderen Kommunen der Lohner Gemeindegrößenklasse gering. Bezogen auf Ganztagsbeschäftigte (Vollzeitäquivalente) waren zum 01.10.2022 10,35 Beamte, 75,00 Tarifbeschäftigte und 38,53 handwerklich tätige Tarifbeschäftigte (Vollzeitäquivalente) für die Stadt Lohne tätig. Im Jahr 2022 betrug der Personalaufwand (Ergebnishaushalt) für aktives Personal 8,327 Mio. €. Hinzu kommen noch vorzunehmende Abschlussbuchungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit. Zahlungswirksam (Finanzhaushalt) waren im Personalbereich für aktives Personal 2022 8,338 Mio. €, woraus sich bei einer Einwohnerzahl von 27.753 (Stand 30.06.2022) Personalauszahlungen in Höhe von 300,44 € ergaben (2021: 301,52 € je Einwohner). Ein interkommunaler Vergleich ist wegen der sehr unterschiedlich ausfallenden Aufgabenbereiche der Kernverwaltung sowie von Ausgliederungen bei anderen Kommunen zwar mit Vorsicht zu genießen, aber: im Jahr 2022 betragen die gemeindlichen Personalauszahlungen bei nds. Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern im Durchschnitt 593 € je Einwohner. Der Stellenplanentwurf 2024 ist in der Planstellenausweisung insgesamt konstant. Weiterhin werden drei Auszubildendenstellen für den Beruf des / der Verwaltungsfachangestellten ausgewiesen, um sowohl dem Fachkräftemangel als auch den künftigen verstärkten Personalabgängen entgegenzuwirken.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder nahm Bezug auf die umfangreiche Sitzungsvorlage und erläuterte die Thematik zum Haushalt 2024 insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Erhöhung der Kreisumlage auf voraussichtlich 37%-Punkte. Er resümierte, dass trotz gestiegener Transferaufwendungen und weiterer Preisanstiege für Personal und Energie der Haushalt ausgeglichen sei. Dies liege allerdings im Wesentlichen daran, dass die zukünftige Auflösung noch zu bildender Rückstellungen ergebnisverbessernd in die Planung einbezogen worden sei. Außerdem sei bei einem Gewerbesteueransatz von 28,2 Millionen Euro die übliche Vorsicht bei der Einplanung dieser wichtigsten, aber auch unsicheren Einnahmequelle stark zurückgestellt worden.

Ein Ausschussmitglied bezog sich auf die seit 2018 fehlenden Jahresabschlüsse und bemängelte, dass 2023 kein weiterer Jahresabschluss nachgeholt wurde. Dies sei für die Beurteilung des aktuellen Haushalts wichtig. Auch werde eine Bilanz in ausführlicher Form benötigt. Es gab weitere Anmerkungen zum Stellenplan und zu den wesentlichen Produkten. Ein anderes Ausschussmitglied begrüßte den in seiner Gesamtheit sehr soliden Haushalt und die konservativen Schätzungen, die bislang durch die Krisen geholfen haben. Ein weiteres Ausschussmitglied kritisierte die mit dem Haushalt verbundenen Umweltsünden wie z. B. den Erwerb unbebauter Grundstücke und urteilte, dass dies alte Methoden seien, die letzten Endes zu Katastrophen führen. In einer weiteren Wortmeldung wurden die Lohner Unternehmer und Betriebe hervorgehoben, die die Transformationen und somit die Herausforderungen der Zukunft sehr engagiert angehen.

Beschlussempfehlung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2024 werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 1

19. Mitteilungen und Anfragen

Eine Nachfrage bezog sich auf den Dringlichkeitsantrag zum Bundespreis Stadtgrün.

Anschließend verlas Stadtkämmerer Theder ein Dankeschreiben des Ludgerus-Werks. Darin wurde mitgeteilt, dass die von der Stadt Löhne für einen Grundbildungskurs bewilligte Förderung nicht benötigt wurde.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Walter Sieveke
Vorsitzender

Maik Bakenhus
Protokollführer